



# Gemeinde Bad Wiessee

## **Satzung über die Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen sowie das Verbot von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung – WaS) vom 20.04.2015**

Zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes von Bad Wiessee, das ausschließlich geprägt ist von reinen und allgemeinen Wohngebieten, Sondergebieten Kur-, Tourismus oder Kliniken sowie Mischnutzungen aus Wohnen und Gewerbe, ist es erforderlich, in Bezug auf die äußere Gestaltung, Größe, Zulässigkeit und Anzahl von Werbeanlagen besondere Anforderungen zu stellen bzw. soweit erforderlich, sie zu verbieten.

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Bad Wiessee deshalb eine Satzung mit folgendem

### **Inhalt:**

- § 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Verbot von Werbeanlagen
- § 4 Anforderungen an Werbeanlagen
- § 5 Werbeanlagen in Wohngebieten
- § 6 Werbeanlagen im Außenbereich
- § 7 Markisen
- § 8 Abweichungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich**

(1)

Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung, Betrieb sowie das Verbot von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen und Genehmigungspflichten.

(2)

Die Satzung gilt für genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Werbeanlagen (Art. 57 Abs. 1 und 2 BayBO) im gesamten Gemeindegebiet, soweit nicht in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Einrichtungen an oder außerhalb einer baulichen Anlage, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Litfasssäulen, Plakattafeln, Reklameflächen, Schaukästen, Automaten, Hinweisschilder, Markisen, Masten für Werbefahnen und Fahnen. Als Werbeanlagen gelten auch Attrappen und plastische Darstellungen wie Tierfiguren, Puppen o. ä., auch wenn sie werbemäßig nicht besonders ausgeführt sind, aber allgemein Werbewirkung haben.

## **§ 3 Verbot von Werbeanlagen**

Folgende Werbeanlagen sind unzulässig:

1. Werbeanlagen in allen Gebieten
  - an Bäumen, innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,
  - an Leitungen, Masten, Böschungen, Brücken und Stützmauern,
  - an Obergeschoßen und Dächern,
  - an Balkonen und Fensterläden,
  - an Einfriedungen.
2. Das Anbringen von Anschlägen oder Plakaten aller Art, Tafeln oder Zetteln außerhalb von hierfür bestimmten Werbetafeln und Werbesäulen.
3. Werbeanlagen die, mit Ausnahme von großflächigen Werbetafeln für Fremdwerbung und Hinweisschildern, nicht am Ort der Leistung errichtet werden.
4. Werbeanlagen in störender Häufung.
5. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge oder wesentliche Straßenräume.
6. Werbeanlagen, soweit sie in die freie Landschaft hinein wirken.
7. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.
8. Werbeanlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Ausgenommen sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie einzelnen Hinweiszeichen an

- Wegabzweigungen, die auf außerhalb bebauter Ortsteile liegende gewerbliche Betriebe oder versteckt gelegene Stätten aufmerksam machen.
9. Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken.
  10. Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschoßes angebracht werden.
  11. Werbefahnen und Werbeflaggen mit Ausnahme größerer touristischer Betriebe, Kliniken und großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Ansonsten kann vom grundsätzlichen Beflaggungsverbot anlässlich einer Betriebseröffnung oder eines Betriebsjubiläums nur mit Zustimmung der Gemeinde abgewichen werden. In diesem Fall gilt eine Befristung für längstens sieben Tage.
  12. Die Verteilung von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster.
  13. Werbung in grellen oder stechenden Leuchtfarben.
  14. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Kletterschriften, auch in Schaufenstern.
  15. Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden.
  16. Gegen den Himmel gerichtete Laserstrahler und ähnliche Lichtprojektionen mit Fernwirkung.

#### **§ 4 Anforderungen an Werbeanlagen**

(1)

Die Anforderungen des § 4 gelten für alle Gebiete in der Gemeinde, in denen Werbung zulässig ist mit Einschränkungen für allgemeine Wohngebiete gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

(2)

Bezüglich der Gestaltung, Größe, Anzahl und Zulässigkeit der Werbeanlagen werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Werbeanlagen an oder in der Nähe von Baudenkmälern oder innerhalb denkmalgeschützter Ensembles werden nach dem Denkmalschutzgesetz beurteilt. Als unmittelbare Nähe des Baudenkmals gilt der Bereich, innerhalb dessen eine Werbeanlage für das Baudenkmal, insbesondere für sein äußeres Erscheinungsbild eine nachteilige Wirkung haben würde.
2. Die Gestaltung einer Werbeanlage hat sich in Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart dem Bauwerk sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild anzupassen.
3. Die max. Größe einer Werbeanlage darf, ausgenommen Plakatwerbetafeln für Fremdwerbung, eine Ansichtsfläche von 4 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
4. Die Größe und Anzahl der Werbeanlagen muss in angemessener Relation zur Größe des Betriebes stehen.
5. Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude, sollen die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abgestimmt werden.
6. Die Größe der Buchstaben muss in angemessener Relation zum Gebäude und zur Werbeanlage stehen. Die Buchstabenhöhe darf in der Regel 30 cm nicht überschreiten.
7. Die Werbe- und Schriftzone ist dem Erdgeschoßbereich zuzuordnen. Sie kann ausnahmsweise im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses liegen, wenn die Besonderheit und Fassadengestaltung dies erfordert oder hierdurch waagrechte Gliederungselemente unterstützt werden. In diesem Fall muss der senkrechte Abstand zu den Fenstern im 1. OG mindestens 0,50 m betragen.

8. Die Masten für Werbefahnen dürfen, soweit zulässig, eine Höhe von 5 m nicht überschreiten.
9. Werbeanlagen dürfen nicht durchlaufend über Gebäudeecken ausgebildet werden. Von der Gebäudekante ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
10. Durch das Bekleben, Beschriften oder Bemalen von Schaufenstern und Eingangstüren darf die Fensterwirkung nicht verloren gehen. Plakate, Folien, Beschriftungen und Bemalungen müssen einen deutlichen Abstand zum Fensterrand und auch untereinander einhalten.
11. Anpreistafeln für Waren dürfen außerhalb von Verkaufsstellen nur während der Öffnungszeiten des Betriebs und nur dann ausgehängt, aufgestellt oder angebracht werden, wenn dadurch das Gebäude oder Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
12. Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn sie verwittert, beschädigt, unansehnlich, unleserlich oder zeitlich überholt sind.
13. Hinweisschilder für abseits von der Straße gelegene oder von der Straße nicht einsehbare Betriebe sind nur unmittelbar an der Straßenabzweigung zulässig. Mehrere Hinweisschilder müssen in einer Sammelwerbeanlage entsprechend den Vorgaben der Gemeinde zusammengefasst werden.
14. Im Falle von Lichtwerbung ist eine matte und blendfreie Ausleuchtung zu wählen.

## **§ 5 Werbeanlagen in Wohngebieten**

(1)

Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als reines Wohngebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Hinweisschilder am Ort der Leistung zulässig.

(2)

Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet festgesetzt sind oder die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen am Ort der Leistung zulässig.

In Bezug auf § 4 gelten folgende Einschränkungen:

Schaufensterwerbung ist unzulässig.

Je Betrieb ist lediglich eine Werbeanlage zulässig.

Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 2 m<sup>2</sup> sind unzulässig.

## **§ 6 Werbeanlagen im Außenbereich**

(1)

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen grundsätzlich nicht zulässig.

(2)

Ausgenommen sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist:

Werbeanlagen am Ort der Leistung.

Einzelne Hinweisschilder an Wegabzweigungen, die auf abseits gelegene Betriebe aufmerksam machen.

Werbeanlagen an und auf Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.

Werbeanlagen, die einem im Geltungsbereich der Satzung ansässigen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB dienen und nach ihrem Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden.

## **§ 7 Markisen**

Für die Anbringung von Markisen gelten folgende Bestimmungen:

1. Markisen sind nur in der Erdgeschoßzone, z. B. über Schaufenstern, Hoteleingängen oder Terrassen von Cafes und Restaurants zulässig. Sie dürfen nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hinein ragen.
2. Bei Schaufenstern sind die Markisen auf die einzelne Fensterbreite zu beschränken.
3. Es dürfen nur einziehbare Markisen verwendet werden.
4. Markisen sind nur zulässig, wenn sie aus gewebtem Stoff, nicht glänzendem Stoff oder ähnlich wirkenden Materialien bestehen.
5. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden. Die Farben von Aufschrift und Markise sind aufeinander abzustimmen.

## **§ 8 Abweichungen**

Von diesen Vorschriften können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden. Darüber entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben die Gemeinde, in den übrigen Fällen die Bauaufsichtsbehörde.

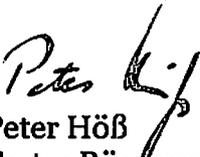
## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung der Gemeinde Bad Wiessee vom 15.12.1993 außer Kraft.

Bad Wiessee, 20.04.2015

  
Peter Höß  
Erster Bürgermeister

